

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 1996

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreissparkasse Wittmund	93
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1996	93
Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel	94
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem	94

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Kreissparkasse Wittmund

Aufgrund des § 6 des Sparkassengesetzes des Landes Niedersachsen (NSpG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (Nieders. GVBl. S. 81), in Verbindung mit § 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 5. November 1996 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Wittmund vom 19. Dezember 1990 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und
- b) neun nach § 12 Abs. 5 NSpG bestätigten Mitgliedern sowie
- c) fünf Mitgliedern als Vertreter der Bediensteten nach § 110 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Wittmund, den 5. November 1996

Landkreis Wittmund

Schmidt
Landrat

(L. S.)

Schultz
Oberkreisdirektor

Genehmigungsvermerk

Die vom Kreistag des Landkreises Wittmund am 5. November 1996 beschlossene 1. Änderung der Satzung der Kreissparkasse Wittmund wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 421) genehmigt.

Oldenburg, den 10. Dezember 1996

Bezirksregierung Weser-Ems
202.5 - 10510/15
Im Auftrage:
Schmidt

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 30. 10. 1996 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden im

a) Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	164616 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	48769380 DM
nunmehr festgesetzt auf	48933996 DM
die Ausgaben erhöht um	1126396 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	51562400 DM
nunmehr festgesetzt auf	52688796 DM

b) Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	209600 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	12869500 DM
nunmehr festgesetzt auf	12659900 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	209600 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	12869500 DM
nunmehr festgesetzt auf	12659900 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 270000 DM um 116500 DM erhöht und damit auf 386500 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wittmund, den 30. 10. 1996

Stadt Wittmund

Schoon
Bürgermeister

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die nach § 92 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 10. 12. 1996 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden. Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 der NGO vom 2. 1. 1997 bis 10. 1. 1997 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 12. 12. 1996

Der Stadtdirektor
Dr. Uebelhoer

Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 15. 11. 1996 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuharlingersiel“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuharlingersiel stellt ein goldenes Zweimastsegelschiff auf blauem Hintergrund dar.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neuharlingersiel, Lkr Wittmund“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1000,00 DM übersteigt. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 1000,00 DM zu tätigen.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1000,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Der erste Vertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“, der zweite Vertreter führt die Bezeichnung „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

§ 6

Einwohnerinformation

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausge-

legt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Anzeiger für Harlingerland hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind 10 Tage im Aushangkasten zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 9. Dezember 1981 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 2 vom 15. 2. 1982), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. September 1988 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 17 vom 1. 11. 1988), außer Kraft.

(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082.1/Nhs

Wittmund, den 17. 12. 1996

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Neuharlingersiel vom 15. 11. 1996.

(L. S.)

Schultz

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 16. Dezember 1996 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

Gemeinde Eversmeer:	Ant Körtland
Gemeinde Nenndorf:	Drei-Eichen-Weg, Gastweg, Mühlenkamp, Up de Höcht
Gemeinde Ochtersum:	Am Rendel, Gerhard-Gerdes-Straße
Gemeinde Schweindorf:	Mühlenblick
Gemeinde Utharp:	Hartjesweg
Gemeinde Westerholt:	Auricher Straße mit Kreuzungsbereich (bis einschließlich Haus Nr. 10), Gastallee, Gastkamp, Heidkamp, Ostergast, Südergast

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 16. Dezember 1996

Samtgemeinde Holtriem

Köneke

Samtgemeindebürgermeister

Poppen

Samtgemeindedirektor